

Satzung

Buddhistische Zentren Mittel-Rhein der Karma-Kagyü-Linie e.V.



eingetragen beim Amtsgericht Heidelberg unter der Nr. 2168

§ 1 Name, Sitz, Kalenderjahr

Der Verein führt den Namen

Buddhistische Zentren Mittel-Rhein der Karma-Kagyü-Linie e.V..

Der Verein ist in das Vereinsregister einzutragen. Sitz des Vereins ist Heidelberg. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck

Zweck des Vereins ist die Pflege der buddhistischen Religion, Philosophie und Kultur in der Tradition der Karma-Kagyü-Schule des tibetischen Buddhismus unter der geistigen Autorität Seiner Heiligkeit des Gyalwa Karmapa.

Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:

2.1. Förderung und Verwaltung von Zentren im Südwesten Deutschlands, in denen Studium und Praxis der Karma-Kagyü-Tradition ermöglicht werden.

2.2. Durchführung von Veranstaltungen, z.B. Lehrgänge, Vorträge, Ausstellungen.

2.3. Heranziehung von buddhistischen Lehrern, insbesondere der Karma-Kagyü-Tradition.

2.4. Einrichtung und Unterhaltung einer Mediothek sowie Vorbereitung und Durchführung von Veröffentlichungen.

2.5. Erwerb und Aufbewahrung von Kunstgegenständen und Pflege buddhistischer Kunstformen und Wissenschaften.

2.6. Förderung von buddhistischen Ausbildungsstätten und Förderung von buddhistischen Lehrern im In- und Ausland.

2.7. Förderung von buddhistischen Klöstern und Einrichtungen im In- und Ausland.

2.8. Der Satzungszweck wird auch durch Beschaffung von Mitteln zur Förderung der buddhistischen Religion in der Tradition der Karma-Kagyü-Schule durch andere Körperschaften (z.B. die Diamantweg-Stiftung der Karma Kagyü Linie sowie den Buddhistischer Dachverband Diamantweg e.V.) verwirklicht. Ist die geförderte Körperschaft unbeschränkt steuerpflichtig ist Voraussetzung, dass sie selbst steuerbegünstigt ist.

§ 3 Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar religiöse Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine

Satzung

Buddhistische Zentren Mittel-Rhein der Karma-Kagyü-Linie e.V.



eingetragen beim Amtsgericht Heidelberg unter der Nr. 2168

Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Der Verein kann seine Mittel teilweise, aber nicht zur Gänze, anderen, ebenfalls steuerbegünstigten Körperschaften (z.B. der Diamantweg-Stiftung der Karma Kagyü Linie sowie dem Buddhistischer Dachverband Diamantweg e.V.) oder Körperschaften des öffentlichen Rechts zur Verwendung zu steuerbegünstigten Zwecken zuwenden.

§ 4. Mitgliedschaft

4.1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden. Die Aufnahme in den Verein ist beim Vorstand oder dem jeweiligen regionalen Zentrum schriftlich zu beantragen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Lehnt dieser den Aufnahmeantrag ab, so steht dem Betroffenen das Recht zu, dies durch die Mitgliederversammlung entscheiden zu lassen. Die Mitgliedschaft ist nicht übertragbar. Sie endet durch Tod, Austritt oder Ausschluß. Der Austritt aus dem Verein erfolgt fristlos durch schriftliche Kündigung an den Vorstand oder das regionale Zentrum.

4.2. Ausschluß von Mitgliedern. Der Ausschluß eines Mitgliedes kann erfolgen, wenn es gegen die Zielsetzungen des Vereins verstößt oder durch sein Verhalten das Ansehen oder die Interessen des Vereins schädigt oder gefährdet. Über den Ausschluß von Mitgliedern entscheidet die Mitgliederversammlung durch Beschlußfassung mit einer $\frac{3}{4}$ Mehrheit.

4.3. Die Mitglieder zahlen Beiträge. Die Höhe der Beiträge wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Die Mitgliedsbeiträge werden lokal von den Zentren eingezogen, verwaltet und verwendet. Die Zentren tragen anteilig neben ihren eigenen Verwaltungskosten die den gesamten Verein betreffenden Verwaltungskosten. Die Anteile werden von der Mitgliederversammlung festgelegt.

4.4. Die Mitglieder des Vereins organisieren sich in Zentren und Gruppen und diese führen ihre Geschäfte selbst. Jedes Zentrum bzw. jede Gruppe benennt Mitglieder, die als Delegierte bei Mitgliederversammlungen stimmberechtigt sind. Die Anzahl der Delegierten je Zentrum bzw. Gruppe, sowie weitere stimmberechtigte Mitglieder werden von der Mitgliederversammlung durch Beschlußfassung mit einer $\frac{3}{4}$ Mehrheit bestimmt. Die Delegierten müssen schriftlich dem Vorstand benannt werden und können ihr Stimmrecht durch schriftliche Vollmacht vertreten lassen.

§ 5. Vorstand

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung durch Beschlußfassung mit einer einfachen Mehrheit für eine Amtsdauer von drei Jahren gewählt. Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden und zwei Beisitzern. Die spirituellen Leiter des Vereins haben hinsichtlich der Benennung der Vorschläge zur Vorstandswahl gegenüber einzelnen oder allen Kandidaten ein Vetorecht. Die Vorstände sind stimmberechtigt. Der Verein wird außergerichtlich und gerichtlich durch ein Vorstandsmitglied vertreten. Diese Vertretungsbefugnis ist im Außenverhältnis jedoch gemäß §26 Abs. 2 S.2 BGB mit

Satzung

Buddhistische Zentren Mittel-Rhein der Karma-Kagyü-Linie e.V.



eingetragen beim Amtsgericht Heidelberg unter der Nr. 2168

Wirkung gegen Dritte wie folgt beschränkt: Für den Verein verpflichtende Rechtsgeschäfte mit einem Gegenwert von mehr als € 5000,- bedarf es der vorherigen Genehmigung des gesamten Vorstandes.

§ 6. Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist jährlich einzuberufen, zusätzlich auf Antrag von 1/3 der Mitglieder, das Recht auf Einberufung steht allen Mitgliedern zu. Die Beschlußfassung erfolgt soweit in der Satzung nicht anders vermerkt, durch einfache qualifizierte Mehrheit der gültigen Stimmen von den anwesenden stimmberechtigten Mitgliedern. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben unberücksichtigt. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch den Vorstand schriftlich durch Aushang in den Zentren und den Gruppen am schwarzen Brett mit Wahrung einer Ladungsfrist von vierzehn Tagen bei gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung.

§7. Spirituelle Leitung

Die spirituelle Leitung des Vereins haben Lama Jigmela Rinpoche, und Lama Ole Nydahl. Die einzelnen Mitglieder der spirituellen Leitung des Vereins verfügen über ein Weisungs- und Vetorecht in spirituellen Angelegenheiten. Es steht ihnen das Recht zu, Kandidaten für die Vorstandswahl zu benennen.

§ 8.Satzungsänderung

Eine Satzungsänderung kann nur durch Beschlußfassung der Mitgliederversammlung mit einer $\frac{3}{4}$ Mehrheit erfolgen.

§ 9. Beurkundungen

Die in den Mitgliederversammlungen und Vorstandssitzungen gefaßten Beschlüsse sind in Protokollen niederzulegen und von einem Vorstandsmitglied und dem Protokollführer zu unterzeichnen.

§ 10. Bei Auflösung des Vereins

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an die gemeinnützig anerkannte Diamantweg-Stiftung der Karma Kagyü Linie mit Sitz in Darmstadt, wobei die Stiftung das übertragene Vermögen nur für gemeinnützige Zwecke verwenden darf.